



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

Katrin Holländer
Referatsleiterin
Regierungsdirektorin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2185
FAX +49 30 18 527-1195
E-MAIL Auftragsverwaltung-SGBXII@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

AZ Berlin, 13. Juni 2019
50232-1

Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

viele syrische Flüchtlinge, die später als Flüchtlinge anerkannt wurden, sind im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Länder während der Flüchtlingskrise mit einer Verpflichtungserklärung eingereist. Hinsichtlich der Haftung aus diesen Verpflichtungserklärungen bestand bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vorübergehend eine unklare Rechtslage (Vgl. Anlage 1, 1. Ausgangssituation). Auf Nachfrage von NRW hat das BMAS daher erstmals mit Schreiben vom 20. November 2015 zu dem Thema Geltendmachung von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen für das SGB XII, 4. Kapitel, Stellung genommen (Anlage 2).

Im Frühjahr 2019 hat die Bundesregierung für das SGB II ihre Rechtsauffassung konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Verpflichtungsgeber in sogenannten Altfällen (Verpflichtungserklärungen vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen) ausnahmsweise aus der Haftung entlassen werden können. Diese Rechtsauffassung liegt auch der Weisung der BA 201903003 vom 1. März 2019 zugrunde (Vgl. Anlage 1). Mit Schreiben vom 26. April 2019 baten daher das Bundesland Schleswig Holstein und mit Schreiben vom 26. März 2019 das Bundesland Sachsen Anhalt um Mitteilung, inwieweit diese Vorgaben auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII inhaltlich übertragbar sind. Hierzu nimmt BMAS wie folgt Stellung.

I. Prüfpflicht/Atypische Fallkonstellationen

Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach § 63 AufenthG sind entsprechend dem Schreiben vom 20. November 2015 weiterhin grundsätzlich zu prüfen und zu bescheiden. Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. In atypischen Fällen ist zudem bei Erstattungsansprüchen aus Verpflichtungserklärungen im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

II. Keine Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Ein atypischer Fall liegt bei sogenannten Altfällen vor, d.h. bei

- Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
- Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urt. v.

08.12.2017 - 18 A 1125/16, zur Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz v.

30.08.2013). Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen (vgl. VG Osnabrück, Urt. v. 04.06.2018 - 7 A 128/17), Antworten auf Anfragen aus dem Landtag (vgl. VG Hannover, Urt. v. 27.04.2018 - 12 A 60/17), in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen.

Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt

wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:

- a) In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.
- b) In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.
- c) Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

III. Zeitliche Haftungsbeschränkung

Im Übrigen ist die Haftung aus den Verpflichtungserklärungen in den dargestellten Fallkonstellationen in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Sie endet drei Jahre nach Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§§ 68 Absatz 1 Satz 1 und 2, 68a Satz 1 AufenthG).

IV. Prüfungsvarianten:

1. Wenn noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden ist:

- a) Bei Anhaltspunkten für die Existenz einer Verpflichtungserklärung ist die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen.
- b) Dem Verpflichtungsgeber ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

In den Fällen des Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

2. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend nicht beigetrieben worden ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nr.1 b) anzuhören. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.

3. Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV. Nummer 2 zu verfahren. Soweit der Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV. Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.

4. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrag des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, sondern aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV. Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).

Ich bitte Sie, diese Informationen an die örtlichen Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Katrin Holländer